

§§ 9, 14, 27 Abs 2 PSG: Stiftungsbeirat mit bloß einem Mitglied

1. Ein Organ iSd § 14 Abs 2 bis 4 PSG kann auch aus nur einem Organmitglied bestehen.
2. Für die Einrichtung des Beirats als Organ reicht die grobe Umschreibung seiner Kompetenzen in der Stiftungsurkunde, selbst wenn für die Konstituierung des Beirats ein weiterer Willensakt der Stifterin erforderlich ist.
3. Werden die Mitglieder des Beirats von der begünstigten Stifterin bestellt und ab berufen, sind die Beiratsmitglieder als von einem Begünstigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragte Personen zu qualifizieren. Die Abberufung des Stiftungsvorstands durch das einzige von der begünstigten Stifterin bestellte Beiratsmitglied ist daher nicht möglich.

OGH 8.5.2013, 6 Ob 42/13i, ecolex 2013/292 (Rubin-Kuhn) = PSR 2013/31 (Schimka) = ZfS 2013, 116 (Karollus).